

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), in der derzeitigen Fassung folgende

2 . Ä n d e r u n g s v e r o r d n u n g

zur
Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

§ 1 Änderungen

- (1) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „43 Tagen“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „15 Tagen“ ersetzt.
- (3) In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Bodenkontakt besteht“ durch die Worte „ein höchst zulässiger Abstand von 150 cm ab Oberkante des Werbemittels bis zum Boden nicht überschritten wird“ ersetzt.
- (4) § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

⁵Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen in öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern, öffentlichen Fahnen- und Flaggenmasten oder Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs ist unzulässig.“

- (5) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 3) erteilt ist; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;
- (2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;
- (4) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;
- (5) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an unzulässigen Stellen oder Einrichtungen befestigt oder befestigen lässt;

- (6) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 und § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung öffentliche Anschläge in der Art befestigt oder befestigen lässt, dass die Belange der Verkehrssicherheit nicht berücksichtigt werden;
- (7) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
- (8) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., _____
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister